

Erläuterungen zum Inhalt des Frachtbriefes

1 Sprachen

Der Frachtbrief ist in einer oder mehreren Sprachen zu drucken, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss. Der Absender und der Beförderer können etwas anderes vereinbaren.

Der Frachtbrief ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss. Der Absender und der Beförderer können etwas anderes vereinbaren. Für Sendungen, die dem RID unterstehen, können nur die von der Sendung berührten Staaten etwas anderes vereinbaren.

2 Felder des Frachtbriefs und Inhalt

Bemerkungen:

- Ohne besondere Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer sind die Felder 1 bis 30 durch den Absender auszufüllen.
- Die gestrichelten Begrenzungslinien bei einzelnen Feldern bedeuten, dass mit den Eintragungen darüber hinausgegangen werden darf, wenn in einem Feld der verfügbare Platz nicht ausreicht. Die Eindeutigkeit der Angaben in den Feldern, auf die übergegriffen wird, darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Reicht trotz Anwendung dieser Möglichkeit der Raum noch nicht aus, so sind Ergänzungsblätter zu verwenden, die einen Bestandteil des Frachtbriefs bilden. Diese Ergänzungsblätter müssen die gleiche Grösse wie der Frachtbrief haben; sie sind in der gleichen Anzahl anzufertigen, wie der Frachtbrief Blätter enthält. Auf den Ergänzungsblättern müssen mindestens die Sendungs-Identifikationsnummer, das Datum der Übernahme des Gutes zur Beförderung und die Angaben, die keinen Platz auf dem Frachtbrief haben, aufgeführt sein. Auf diese Ergänzungsblätter ist im Frachtbrief zu verweisen.
- Die Einträge in den Feldern 7, 13, 14, 55, 56 und 57 sind als Code und teilweise als Text eingetragen. Im Schriftverkehr ist zur eindeutigen Bezeichnung der einzelnen Codes die Nummer des Feldes anzugeben (Beispiel: der Code 1 im Feld 7 ist als «Code 7.1» zu bezeichnen).
- Status:
 - O = obligatorische Angabe
 - K = konditionale Angabe (obligatorisch falls Bedingung erfüllt)
 - F = fakultative Angabe
- Bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zwischen den Beförderern können vorsehen, auf das Anbringen von Verschlüssen für bestimmte Verkehre zu verzichten. Diese Fälle werden im Feld 7 des Frachtbriefs, falls es vereinbart wird, mit dem Code 16 dokumentiert.

Feld Nr.	Status	Daten
1	O	Absender: Name, Postanschrift (mit Angabe des Landescodes gemäss ISO 3166), Unterschrift und, wenn möglich, Telefon- oder Faxnummer (mit internationaler Vorwahl) oder E-Mail-Adresse des Absenders. Ohne besondere Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer wird die Unterschrift durch die Sendungsidentifikation gemäss Feld 62 ersetzt (siehe Art. 6 § 3 CIM). Für den Austausch von Gütern zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat der Absender ausserdem seine MWSt-Identifikationsnummer einzutragen, wenn ihm eine solche Nummer zugeteilt worden ist.

Feld Nr.	Status	Daten
2	F	Kundencode des Absenders Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden.
3	F	Kundencode des Frachtzahlers frankierter Kosten wenn es sich nicht um den Absender handelt. Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden, sofern der Code aus einer Angabe im Feld 13 oder 14 hervorgeht.
4	O	Empfänger: Name, Postanschrift (mit Angabe des Landescodes gemäss ISO 3166) und, wenn möglich, Telefon- oder Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse des Empfängers. Für den Austausch von Gütern zwischen den Mitgliedstaaten der EU hat der Absender ausserdem die MWSt-Identifikationsnummer des Empfängers einzutragen, wenn dem Empfänger eine solche Nummer zugeteilt worden ist und der Absender diese kennt.
5	F	Kundencode des Empfängers Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden.
6	F	Kundencode des Frachtzahlers unfrankierter Kosten wenn es sich nicht um den Empfänger handelt. Bei fehlendem Kundencode kann dieser vom Beförderer eingetragen werden, sofern der Code aus einer Angabe im Feld 13 oder 14 hervorgeht.
7	K	Erklärungen des Absenders , die für den Beförderer verbindlich sind. Bei Verwendung der Codes 1, 2, 6, 7, 8 und 24 sind die Codes und deren Bedeutung anzugeben. Bei Verwendung der anderen Codes ist nur der Code anzugeben, der mit der entsprechenden Information zu ergänzen ist. Code Erklärung 1 Empfänger nicht verfügberechtigt 2 Zugelassener Empfänger (gemäss Zollrecht) 3 Begleitperson(en) ... [Name(n), Vorname(n)] 4 Eingefüllte Masse in kg [für Gas-Kesselwagen, die in ungereinigtem Zustand befüllt wurden vgl. Absatz 5.4.1.2.2 c) RID] 5 Notfall-Telefonnummer für den Fall einer Unregelmässigkeit oder eines Unfalls mit gefährlichen Gütern 6 Beauftragung eines Unterbeförderers nicht erlaubt 7 Verladen durch den Beförderer 8 Entladen durch den Beförderer 9 Vereinbarte Lieferfrist : ... 10 Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften: Angabe der Dokumente, die dem Beförderer bei einer genau definierten amtlichen Stelle oder bei einer vertraglich vereinbarten Stelle zur Verfügung stehen, sowie des Ortes, an dem diese dem Beförderer zur Verfügung stehen – siehe Art. 15 § 1 CIM; die Dokumente sind im Papier-Frachtbrief als Codes und in Worten und im elektronischen Frachtbrief nur als Codes angegeben; zu jedem Code können in einem Freitextfeld ergänzende Angaben gemacht werden; für die Codierung der Dokumente ist die UN/EDIFACT-Liste 1001 (www.unece.org) massgebend, (weitere Vermerke – siehe Art. 15 CIM) 11 Aussergewöhnliche Sendung: ... (Beförderungsnummer aller beteiligten Beförderer / Infrastrukturbetreiber) 12 Anzahl der mit «EUR» gekennzeichneten Flachpaletten, die im Europäischen Palettenpool getauscht werden 13 Anzahl der mit «EUR» gekennzeichneten Boxpaletten, die im Europäischen Boxpalettenpool getauscht werden 14 Bei Verwendung von Decken des Beförderers: Anzahl Decken, Abkürzung des Beförderers und Nummer(n) 15 Bei Verwendung von Spanngurten des Beförderers: Anzahl und Abkürzung des Beförderers 16 Andere Erklärungen: ... (Bezeichnung eines Beauftragten, Bezeichnung eines Unterbeförderers, Verlangen auf Sendungsbetreuung unterwegs usw.) 24 Verpackte gefährliche Güter in begrenzten Mengen, deren gesamte Bruttomasse 8 Tonnen pro Wagen oder UTI überschreitet.
8	F	Absender-Referenz-Nr.
9	K	Beilagen: Aufzählung aller zur Beförderung notwendigen Begleitpapiere, die dem Frachtbrief beigelegt werden. Wenn eine Beförderung gefährlicher Güter in Wagen oder in Grosscontainern eine Seebeförderung beinhaltet, ist dem Frachtbrief ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat gemäss Abschnitt 5.4.2 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code beizufügen. Für den Papier-Frachtbrief: Etwaige Angabe von Ergänzungsblättern. Falls der Absender ein Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter gemäss Abschnitt 5.4.5 RID verwendet, wird dieses Dokument wie ein Ergänzungsblatt behandelt. Die Beilagen sind im Papier-Frachtbrief als Codes und in Worten und im elektronischen Frachtbrief nur als Codes angegeben. Zu jedem Code können in einem Freitextfeld ergänzende Angaben gemacht werden. Für die Codierung der Beilagen ist die UN/EDIFACT-Liste 1001 (www.unece.org) massgebend.

Feld Nr.	Status	Daten
10	O	Ablieferungsort , ergänzt mit der Angabe des Bahnhofs gemäss DIUM und des Landes gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14.
11	F	Code des Ablieferungsortes Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer nachgetragen werden.
12	O	Code des Bahnhofs, der den Ablieferungsort bedient Internationaler Code des Bahnhofs gemäss DIUM, der den Ablieferungsort des Gutes bedient. Fehlt der Code, muss er durch den Beförderer nachgetragen werden.
13	K	Kommerzielle Bedingungen Code Bedingung 1 Leitungsweg ... 2 Verkehrsstrom ... 3 Mit der Durchführung der Beförderung beauftragte Beförderer, Strecke, Eigenschaft 4 Festgelegte Grenzbahnhöfe ... (für aussergewöhnliche Sendungen) 5 Andere verlangte Bedingungen ... (z.B. Angabe der Nr. des EDI-Vertrags bei Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs oder Angabe der Nummer weiterer Kundenabkommen oder Tarife – die Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers, der das Gut übernimmt, deckt, wird im Feld 14 eingetragen).
14	K	Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs: Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers, der das Gut übernimmt, deckt. Den Kundenabkommen ist eine 1, den Tarifen eine 2 voranzustellen.
15	F	Vermerke für den Empfänger: Mitteilungen des Absenders an den Empfänger in Zusammenhang mit der Sendung. Diese Angaben sind für den Beförderer nicht verpflichtend.
16	O	Übernahme: Ort (einschliesslich Bahnhofscodes gemäss DIUM und Landescode gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14) und Datum (Monat, Tag und Stunde) der Übernahme des Gutes. Auf dem Papierfrachtbrief können der Bahnhof und das Land in Worten angegeben werden. Bemerkung: Falls die tatsächliche Übergabe von den Angaben des Absenders abweicht, vermerkt dies der das Gut übernehmende Beförderer im Feld 56 «Erklärungen des Beförderers».
17	F	Code des Übernahmeortes: der Beförderer teilt dem Kunden den Code im Kundenabkommen mit. Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer nachgetragen werden.
18	K	Wagen Nr.: Angabe der Wagennummer, falls es sich um Wagenladungsverkehr handelt. Die Angabe der Wagennummer bezeichnet auch den Wagentyp. Siehe auch Erläuterung zu Feld 30 .
19	K	Transitfakturierung: Wenn die Rechnungsstellung für einen Teil oder die gesamte Strecke durch einen anderen Beförderer als dem Beförderer bei Abgang oder dem Beförderer bei Ablieferung getrennt erfolgt: In der linken Spalte der Code des Beförderers gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) oder der Landescode gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14 zur Angabe der zu fakturierenden Strecke, in der rechten Spalte der Unternehmenscode desjenigen Beförderers, der den entsprechenden Betrag in Rechnung stellt.
20	K	Zahlung der Kosten: Vermerk über die Zahlung der Kosten gemäss Punkt 5.2 dieses Handbuchs. Das Fehlen eines Vermerks bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden.
21	K K K K	CIM-Frachtbrief: Bezeichnung des Gutes: - Wagenladungsverkehr: • Anzahl der Wagen, falls diese beladen sind und als Beförderungsmittel aufgegeben werden, • Nummern der Wagen, falls diese als Güter zur Beförderung aufgegeben werden – siehe auch Erläuterung zu Feld 30 , - Anzahl und Bezeichnung der UTI. - Anzahl der Frachtstücke, besondere Zeichen und Nummern, die zur Kennzeichnung von Stückgutsendungen notwendig sind, - Alphabetischer Code der Art der Verpackung gemäss UN/ECE-Empfehlung Nr. 21 (www.unece.org). Auf dem Papierfrachtbrief kann die Art der Verpackung in Worten angegeben werden.

Feld Nr.	Status	Daten
(21)	O O	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Gutes; für gefährliche Güter die Angaben gemäss Abschnitt 5.4.1 RID, - Wenn eine Beförderung gefährlicher Güter eine Seebeförderung beinhaltet, muss das Beförderungspapier eine Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code enthalten. Desweiteren können gemäss Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code zusätzliche Angaben erforderlich sein, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Angabe „MEERESSCHADSTOFF“ / „MARINE POLLUTANT“ oder alternativ „MEERESSCHADSTOFF / UMWELTGEFÄHRDEND“ / „MARINE POLLUTANT / ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS“ für Stoffe, bei denen in Spalte (4) der Gefahrgutliste in Kapitel 3.2 IMDG-Code ein „P“ angegeben ist; • Angabe des niedrigsten Flammpunkts in Klammern, wenn die zu befördernden gefährlichen Güter einen Flammpunkt von 60 °C oder darunter [in °C geschlossener Tiegel (closed cup c. c.)] aufweisen; • Angabe „LIMITED QUANTITIES“ oder „LTD QTY“ bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen gemäss Kapitel 3.4 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code. - Das in Abschnitt 5.4.5 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code enthaltene Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter enthält die o.g. Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code und kann die Aufgaben des gemäss Abschnitt 5.4.1 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erforderlichen Beförderungspapiers sowie des Container-/Fahrzeugpackzertifikats gemäss Abschnitt 5.4.2 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erfüllen.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe der Warennummer nach dem Harmonisierten System (www.wcoomd.org) in denjenigen Fällen, in denen sie zollrechtlich zwingend erforderlich ist.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe der Anzahl und Bezeichnung der vom Absender am Wagen oder an der UTI angebrachten Verschlüsse.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - Anbringen des Aufklebers oder Stempelabdrucks mit einem Piktogramm für Sendungen, die unter einem Versand Verfahren stehen.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe der zollrechtlichen Hauptbezugsnummer [Master Reference-Number (MRN)] mit dem Zusatz <ul style="list-style-type: none"> • „E MRN“, wenn eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist,*) • „T MRN“, wenn eine Versandanmeldung abgegeben worden ist,*) • „TS MRN“, wenn eine Versandanmeldung mit Sicherheitsdaten abgegeben worden ist,*) • „EXS MRN“, wenn die summarische Ausgangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist, • „ENS MRN“, wenn die summarische Eingangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist.
	K	<ul style="list-style-type: none"> *) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen. - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des steuerrechtlichen Administrative Reference Codes (ARC) mit dem Zusatz <ul style="list-style-type: none"> • „ARC“ *) *) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des Vermerks „EXPORT“, wenn das Ausfuhrverfahren am Übernahmeort bei der Ausgangszollstelle gemäss Art. 329 Abs. 7 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 beendet wird.
	F	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Sofern mit dem Beförderer vereinbart:</i> Zollverfahrenscode (Code der Art des Zollverfahrens und Identifikation des Zollverfahrens) gemäss Vereinbarung.¹²
		<p><u>CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr:</u> <u>UTI-Nr. / UTI-Typ / Länge UTI / Nettomasse UTI / Tara UTI</u></p> <p>Bezeichnung des Gutes:</p>
	O	<ul style="list-style-type: none"> - UTI-Nr.
	O	<ul style="list-style-type: none"> - UTI-Typ
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Länge UTI
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Nettomasse des Inhalts der UTI
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Tara UTI
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Gutes; für gefährliche Güter die Angaben gemäss RID
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn eine Beförderung gefährlicher Güter eine Seebeförderung beinhaltet, muss das Beförderungspapier eine Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code enthalten. Desweiteren können gemäss Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code zusätzliche Angaben erforderlich sein, wie zum Beispiel:

¹² Nachtrag Nr.1 vom 1. Januar 2019

Feld Nr.	Status	Daten
(21)		<ul style="list-style-type: none"> • Angabe „MEERESSCHADSTOFF“ / „MARINE POLLUTANT“ oder alternativ „MEERESSCHADSTOFF / UMWELTGEFÄHRDEND“ / „MARINE POLLUTANT / ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS“ für Stoffe, bei denen in Spalte (4) der Gefahrgutliste in Kapitel 3.2 IMDG-Code ein „P“ angegeben ist; • Angabe des niedrigsten Flammpunkts in Klammern, wenn die zu befördernden gefährlichen Güter einen Flammpunkt von 60 °C oder darunter [in °C geschlossener Tiegel (closed cup c. c.)] aufweisen; • Angabe „LIMITED QUANTITIES“ oder „LTD QTY“ bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen gemäss Kapitel 3.4 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code. <p>- Das in Abschnitt 5.4.5 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code enthaltene Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter enthält die o.g. Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code und kann die Aufgaben des gemäss Abschnitt 5.4.1 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erforderlichen Beförderungspapiers sowie des Container-/Fahrzeugpackzertifikats gemäss Abschnitt 5.4.2 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erfüllen.</p> <p>K - Angabe der Warennummer nach dem Harmonisierten System (HS) (www.wcoomd.org) in denjenigen Fällen, in denen sie zollrechtlich zwingend erforderlich ist</p> <p>K - Nummer des Wagens, falls er als Gut zur Beförderung aufgegeben wird – siehe auch Erläuterung zu Feld 30</p> <p>K - Bezeichnung der vom Absender an der UTI angebrachten Verschlüsse</p> <p>F - Referenzen, die sich auf die UTI beziehen</p> <p>K - Anbringen des Aufklebers oder Stempelabdrucks mit einem Piktogramm für Sendungen, die unter einem Versand Verfahren stehen.</p> <p>K - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe der zollrechtlichen Hauptbezugsnummer [Master Reference Number (MRN)] mit dem Zusatz</p> <ul style="list-style-type: none"> • „E MRN“, wenn eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist*) • „T MRN“, wenn eine Versandanmeldung abgegeben worden ist*) • „TS MRN“, wenn eine Versandanmeldung mit Sicherheitsdaten abgegeben worden ist*) • „EXS MRN“, wenn die summarische Ausgangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist • „ENS MRN“, wenn die summarische Eingangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist. <p>*) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen.</p> <p>K - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des steuerrechtlichen Administrative Reference Codes (ARC) mit dem Zusatz „ARC“. *)</p> <p>*) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen.</p> <p>K - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des Vermerks „EXPORT“, wenn das Ausfuhrverfahren am Übernahmeort bei der Ausgangszollstelle gemäss Art. 329 Abs. 7 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 beendet wird.</p>
22	K	Aussergewöhnliche Sendung: Ankreuzen, wenn die im internationalen Verkehr geltenden Bestimmungen für aussergewöhnliche Sendungen eine solche Angabe vorsehen.
23	K	RID: Ankreuzen, wenn das Gut dem RID unterstellt ist.
24	O	6-stelliger NHM Code des Gutes (www.uic.org). Im kombinierten Verkehr ist es möglich, den NHM-Code der UTI anzugeben ¹³ .
25	O	<p>CIM-Frachtbrief: Masse: Anzugeben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bruttomasse des Gutes (inklusive Verpackung) oder die auf andere Art angegebene Menge des Gutes, getrennt nach NHM-Position, - die Tara der UTI, der Lademittel, der Behälter, der tauschbaren und nicht tauschbaren Geräte, - die Gesamtmasse der Sendung. <p>CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr: Masse: Anzugeben sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bruttomasse der UTI 1 - die Bruttomasse der UTI 2 - die Gesamtmasse der Sendung.
26	K	Wertangabe: Angabe des Wertes des Gutes, der den Höchstbetrag gemäss Art. 30 § 2 CIM übersteigt sowie des Währungscode gemäss Anlage 10 .
27	K	Interesse an der Lieferung: Eintrag des Betrages des besonderen Interesses an der Lieferung und des Währungscode gemäss Anlage 10

¹³ In einem solchen Fall obliegt es dem Absender (Operateur im Kombinierten Verkehr), die notwendigen Zolldeklarationen auszuführen, für deren Inhalt er die Verantwortung trägt.

Feld Nr.	Status	Daten
28	K	Nachnahme: Eintrag des Betrags und des Währungs_codes gemäss Anlage 10 .
29	O	Ort und Datum der Ausstellung: Ort und Datum (Jahr, Monat, Tag) der Ausstellung des Frachtbriefs.
30	O	Bezeichnung des Dokuments: Feld CIM ankreuzen (das Dokument wird nur in demjenigen Fall als Wagenbrief benutzt, in dem ein Leerwagen einem CUV-Verwendungsvertrag untersteht). Wenn nur das Gut Gegenstand der Sendung ist, ist die Wagennummer nur im Feld 18 einzutragen. Der Wagen untersteht in diesem Fall einem CUV-Verwendungsvertrag. Wenn das Gut und der Wagen Gegenstand der Sendung sind oder wenn ein Leerwagen als Gut zur Beförderung aufgegeben wird, ist die Wagennummer in den Feldern 18 und 21 einzutragen. Der Wagen untersteht in diesem Fall nicht einem CUV-Verwendungsvertrag; siehe jedoch GLW-CUV , Punkt 2, 3. Absatz. Sollen Wagen und Güter nach CIM und Leerwagen als Beförderungsmittel nach CUV gemeinsam aufgeliefert werden, ist im Frachtbrief mindestens das Feld «CIM» anzukreuzen. In Feld 21 ist zusätzlich folgender Vermerk anzubringen: Für die in der «Wagenliste CUV» mit NHM-Code 9921.xx bzw. 9922.xx gekennzeichneten Wagen hat dieser CIM-Frachtbrief die Bedeutung eines CUV-Wagenbriefes. Verweisklauseln (links des Feldes 30): Diese Angaben sind auf dem Papier-Frachtbrief vorgedruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.
40	F	Codierung 1: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden.
41	F	Codierung 2: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.
42	F	Codierung 3: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.
43	F	Codierung 4: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Abgang.
44	F	Codierung 5: 6-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung. Bei Bedarf kann an dieser Stelle eine Zugnummer eingetragen werden.
45	F	Codierung 6: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung.
46	F	Codierung 7: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung.
47	F	Codierung 8: 4-stelliges Feld für den Beförderer bei Ablieferung.
48	K	Überprüfung: Angabe des Ergebnisses der Überprüfung sowie des Beförderers gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org), der die Überprüfung vornimmt (vgl. Art. 11 §§ 2 und 3 CIM).
49	O	Frankaturcode: Codierung der Vermerke über die Zahlung der Kosten gemäss UIC-Merkblatt 920-7 (2 Stellen für den Frankaturcode, 5 x 2 Stellen für den Code für die vom Absender übernommenen Gebühren, 2 Stellen für den Landescode und 6 Stellen für den Bahnhofcode (Vermerk bis ...)).
50	O	Leistungswege: Angabe des tatsächlichen Leitungswegs unter Verwendung der Codes gemäss UIC-Merkblätter 920-5. Als Ergänzung kann die Angabe in Worten hinzugefügt werden. Im Fall eines Beförderungshindernisses gegebenenfalls den neuen Leitungsweg und den Vermerk «Umgeleitet wegen ...» angeben.
51	K	Zollbehandlung: Name und Code des Bahnhofs gemäss DIUM, auf dem Vorschriften des Zolls oder anderer Verwaltungsbehörden zu erfüllen sind.
52	K	Frankaturrechnung: - Ankreuzen, wenn dem Frachtbrief eine Frankaturrechnung beigegeben wird. - Eintrag des Datums (Monat, Tag), an welchem diese zurückgesandt wird.
53	K	Nachnahmebegleitschein: Anzugeben sind - die Nummer des Nachnahmebegleitscheins, - das Datum (Monat, Tag) seiner Rücksendung.
54	K	Tatbestandsaufnahme: Angabe der Nummer und des Erstellungsdatums der Tatbestandsaufnahme (Monat, Tag) und des Codes des Beförderers gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org), der sie erstellt.
55	K	Lieferfristverlängerung: Im Falle einer Verlängerung der Lieferfrist gemäss Art. 16 § 4 CIM ist der Code für die Ursache, der Beginn und das Ende (Monat, Tag, Stunde) sowie der Ort der Verlängerung anzugeben: 1 Erfüllung der Zoll- und verwaltungsbehördlichen Vorschriften (Art. 15 CIM) 2 Nachprüfen der Sendung (Art. 11 CIM) 3 Änderung des Beförderungsvertrags (Art. 18 CIM) 4 Beförderungshindernis (Art. 20 CIM) 5 Ablieferungshindernis (Art. 21 CIM) 6 Pflege der Sendung 7 Zurechtladen infolge mangelhafter Verladung durch den Absender 8 Umladen infolge mangelhafter Verladung durch den Absender 9 Andere Gründe: ...

Feld Nr.	Status	Daten
56	K F K	<p>Erklärungen des Beförderers: Je nach Fall, Erklärungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verladebewilligungs-Nr.; - Lastgrenze; - begründeter Vorbehalt; - Ort und Datum der Übernahme, falls diese von den Angaben des Absenders im Feld 16 abweichen; - vereinbarte Lieferfrist, falls die Angabe des Absenders im Feld 7 nicht korrekt ist; - Namen und Anschrift des Beförderers, dem das Gut tatsächlich übergeben wird, wenn dieser nicht vertraglicher Beförderer ist. - Gemischtes Systems zum elektronischen Frachtbrief: <ul style="list-style-type: none"> • Ausdrucke werden in ...[Ort]... durch ...[Code des Beförderers] ... erstellt oder • Umwandlung in elektronische Datenaufzeichnungen in ...[Ort]... durch ...[Code des Beförderers]. <p>- Nummer des Unterbeförderungsvertrages und Code des ausführenden Beförderers (durch den Beförderer anzugeben, der den Unterbeförderungsvertrag mit dem ausführenden Beförderer abschliesst).</p> <p>- Die begründeten Vorbehalte werden mit Codes (siehe nachstehende Liste) angegeben. Beispiel: «Begründeter Vorbehalt Nr. ...». Bei Verwendung der Codes 2, 3, 4, 11 und 12 ist der Grund des Vorbehalts zu präzisieren.</p> <p>Code Bedeutung</p> <p>1 Unverpackt</p> <p>2 Verpackung beschädigt: ... (zu präzisieren)</p> <p>3 Verpackung unzureichend: ... (zu präzisieren)</p> <p>Ladegut</p> <p>4.1 - in äusserlich schlechtem Zustand: ... (zu präzisieren)</p> <p>4.2 - beschädigt: ... (zu präzisieren)</p> <p>4.3 - durchnässt: ... (zu präzisieren)</p> <p>4.4 - gefroren: ... (zu präzisieren)</p> <p>5 Durch Absender verladen</p> <p>6 Durch Beförderer verladen, auf Verlangen des Absenders unter dem Ladegut abträglichen Witterungsverhältnissen</p> <p>7 Durch den Empfänger entladen</p> <p>8 Durch Beförderer entladen, auf Verlangen des Empfängers unter dem Ladegut abträglichen Witterungsverhältnissen</p> <p>Nachprüfung gemäss Art 11 § 3 CIM nicht möglich wegen</p> <p>9.1 - Witterungsverhältnissen</p> <p>9.2 - Verschlüssen am Wagen oder der UTI</p> <p>9.3 - Unmöglichkeit, zur Ladung des Wagens oder der UTI zu gelangen</p> <p>10 Gesuch um Nachprüfung gemäss Art. 11 § 3 CIM vom Absender verspätet eingereicht</p> <p>11 Nachprüfung nicht durchgeführt wegen fehlenden Mitteln: ... (zu präzisieren)</p> <p>12 Andere Vorbehalte : ... (zu vervollständigen).</p>
57	K	<p>Andere Beförderer: Unternehmenscode gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) und eventuell Name und Postanschrift der Beförderer, die nicht vertraglicher Beförderer sind, in Worten; Beförderungsstrecke in Codes gemäss DIUM und eventuell in Worten; Eigenschaft der Beförderer (1 = aufeinander folgender Beförderer, 2 = ausführender Beförderer). Dieses Feld ist vom Beförderer bei Abgang auszufüllen, sofern ausser dem vertraglichen Beförderer noch andere Beförderer an der Beförderung beteiligt sind.</p>
58	O K	<p>a) Vertraglicher Beförderer: Unternehmenscode gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) und eventuell Name, Postanschrift des vertraglichen Beförderers in Worten sowie Unterschrift. Ohne besondere Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer wird die Unterschrift durch die Sendungsidentifikation gemäss Feld 62 ersetzt (siehe Art. 6 § 3 CIM).</p> <p>b) Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren: Der vertragliche Beförderer mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder in einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren beantragt durch Ankreuzen des Feldes die Anwendung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens nach Massgabe der Artikel 25 und 30-44 der Delegierten Verordnung (EU) 2106/341 oder der entsprechenden Bestimmungen des EU-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren. Er erklärt damit verbindlich, dass alle aufeinander folgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, zur Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens berechtigt sind. Der vertragliche Beförderer wird damit Verfahrensinhaber des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens.</p>

Feld Nr.	Status	Daten
(58)		Ist der Sitz des vertraglichen Beförderers nicht in der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, beantragt er die Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens im Namen und auf Rechnung desjenigen Beförderers, der die Waren als erster in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, bzw. einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren übernimmt. Damit wird verbindlich erklärt, dass dieser Beförderer und alle nachfolgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, berechtigt sind, das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren durchzuführen. Dieser Beförderer wird damit Verfahrensinhaber des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens. Der vertragliche Beförderer gibt dessen Code nur an, wenn er dazu ermächtigt worden ist.
59	O	Ankunftsdatum: Datum (Jahr, Monat, Tag) bei Ankunft der Sendung am Ankunftsbahnhof der Sendung. Der Beförderer kann die Empfangsnummer eintragen. Unterhalb dieses Feldes: Nummer und Bezeichnung des Frachtbriefblattes. Diese Angaben sind auf dem Papier-Frachtbrief vorgedruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.
60	K	Bereitgestellt: Eintrag des Datums (Monat, Tag und Stunde) der Bereitstellung der Sendung an den Empfänger. Diese Angabe auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.
61	K	Empfangsbescheinigung: Datum und Unterschrift des Empfängers bei der Ablieferung. Die Empfangsbescheinigung auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.
62	O	Sendungs-Identifikation: Angabe der Sendungsidentifizierung [Landescode gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14 und Bahnhofscodes gemäss DIUM, Code des Beförderers, bzw. des ausführenden Beförderers bei Abgang gemäss Verzeichnis der Beförderer-codes (www.cit-rail.org) und Versandnummer (5 Stellen, gefolgt von einer Selbstkontrollziffer) ¹⁴]. Auf dem Papier-Frachtbrief ist die Kontroll-Etikette auf den Blättern 2 (Frachtkarte) und 5 (Versandschein) anzubringen. Wird die Identifikation der Sendungen maschinell vorgenommen, kann auf das Aufkleben der Kontroll-Etikette verzichtet werden.

Frachtberechnungsabschnitte

- Die Frachtberechnungsabschnitte A bis G sind in einheitlicher Form dargestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen müssen im Schriftverkehr die Felder der Sektionen immer mit der Feldnummer bezeichnet werden (z.B. A.70).
- Die Benutzung der Felder 79 der Frachtberechnungsabschnitte A bis C auf der Vorderseite und jene der Felder 81 bis 90 der Frachtberechnungsabschnitte A bis G auf der Rückseite ist fakultativ.
- Bei Anwendung eines Kundenabkommens, das eine zentralisierte Frachtberechnung vorsieht, wird für die ganze vom Kundenabkommen gedeckte Strecke nur ein Frachtberechnungsabschnitt verwendet, unabhängig davon, ob die im Abkommen vorgesehenen Preise getrennt oder als Globalpreis ausgedrückt sind.
- Jeder Beförderer, der Kosten in Rechnung stellt, verwendet einen eigenen Frachtberechnungsabschnitt. Falls die Anzahl der Frachtberechnungsabschnitte nicht ausreichend ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden (gilt nur für den Papier-Frachtbrief).

Feld Nr.	Status	Daten
70	O	Codes der Frachtberechnungsstrecke: Internationale Codes des Landes gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14 und des Bahnhofes bzw. Punktes gemäss DIUM am Beginn und am Ende der Frachtberechnungsstrecke oder zur Bezeichnung eines Bahnhofes, bei dem nur Gebühren anfallen.
71	K	Leitungswegcode falls im Kundenabkommen oder im angewandten Tarif vorgesehen
72	O	NHM-Code: Eintrag des NHM-Codes (www.uic.org), der für die Frachtberechnung massgebend ist (stimmt nicht immer mit dem im Feld 24 eingetragenen überein).
73	K	Währung: Code der im Frachtberechnungsabschnitt eingetragenen Beträge gemäss Anlage 10 .
74	F	Frachtpflichtige Masse, getrennt nach Tarif- und NHM-Positionen. Zutreffendenfalls ist die der Frachtberechnung zu Grund zu legende Bodenfläche in m ² bzw. das entsprechende Wagen- und Gütervolumen in m ³ anzugeben.
75	O	Kundenabkommen oder angewandter Tarif
76	F	Km/Zone: Tarifentfernung in km oder Zone zwischen den Bahnhöfen oder Punkten, die dem Beginn und dem Ende des Frachtberechnungsabschnittes entsprechen.
77	F	Zuschläge, Abzüge, Kürzungen

¹⁴ Nachtrag Nr.1 vom 1. Januar 2019

Feld Nr.	Status	Daten
78	F	Frachtsatz , einschliesslich etwaiger Zuschläge oder Kürzungen, getrennt nach NHM-Positionen, oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung.
79	K	Gebühren : Bezeichnung der Gebühren gemäss Punkt 5.1 dieses Handbuchs mit den einzelnen Beträgen.
80	K	Nachnahme : Übertrag des Betrags der Nachnahme von der Vorderseite.
81	F	Franko : Fracht zu Lasten des Absenders in Tarifwährung, getrennt nach Tarif und NHM-Positionen, oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung.
82	F	Überwiesen : Fracht zu Lasten des Empfängers in Tarifwährung, getrennt nach Tarif und NHM-Positionen, oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung.
83	K	Kurs franko : Eintrag des Umrechnungskurses für die Beträge zu Lasten des Absenders, die nicht in der Erhebungswährung ausgedrückt sind.
84	K	Gebühren zu Lasten Absender : Gesamtbetrag der Gebühren zu Lasten des Absenders in Tarifwährung.
85	K	Gebühren zu Lasten des Empfängers : Gesamtbetrag der Gebühren zu Lasten des Empfängers in Tarifwährung.
86	K	Kurs überwiesen : Eintrag des Umrechnungskurses für die Beträge zu Lasten des Empfängers, die nicht in der Erhebungswährung ausgedrückt sind.
87	K	Frachtberechnungsabschnitt in Erhebungswährung zu Lasten Absender
88	F	Frachtberechnungsabschnitt in Tarifwährung zu Lasten Absender oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung, wenn in diesem Frachtberechnungsabschnitt keine Nebenkosten eingetragen sind, die dem Ursprungsbeförderer der Strecke zufallen.
89	F	Frachtberechnungsabschnitt in Tarifwährung zu Lasten Empfänger oder ein Strich bei Anwendung eines Kundenabkommens mit zentralisierter Frachtberechnung, wenn in diesem Frachtberechnungsabschnitt keine Nebenkosten eingetragen sind, die dem Ursprungsbeförderer der Strecke zufallen.
90	K	Frachtberechnungsabschnitt in Erhebungswährung zu Lasten Empfänger
91	K	Übertrag von Ergänzungsblättern franko : Übertrag des Gesamtbetrages der in den Frachtberechnungsabschnitten von Ergänzungsblättern ausgewiesenen Beträge, die bei Abgang zu erheben sind (gilt nur für den Papier-Frachtbrief).
92	K	Übertrag von Ergänzungsblättern überwiesen : Übertrag des Gesamtbetrages der in den Frachtberechnungsabschnitten von Ergänzungsblättern ausgewiesenen Beträge, die bei Ankunft zu erheben sind (gilt nur für den Papier-Frachtbrief).
93	K	Gesamtbetrag der bei Abgang zu erhebenden Beträge
94	K	Gesamtbetrag der bei Ankunft zu erhebenden Beträge

Feld Nr.	Status	Daten
99	F	Zollamtliche Vermerke: Feld für den Eintrag von Vermerken durch die Zollbehörden.

